

Jahrgang 2023 | Nr. 25 | Ausgabetag 14.12.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	242
2	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	243
3	Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 14.12.2023 über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“	244
4	Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 14.12.2023 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 164M „Benzstraße“	248
5	Beschluss zur sogenannten Rotor-Out-Festsetzung für Windkraftanlagen	253
6	4. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 14.12.2023	254
7	16. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 14.12.2023	256
8	11. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ vom 14.12.2023	258
9	10. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 14.12.2023	260

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr Ayman Ado geb. 23.06.1969 letzte bekannte Anschrift: **Berliner Ring 16, 40789 Monheim am Rhein**, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 05.12.2023,
Az.: 32/3-09.11 Ado, Rengin
(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **031**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, **05.12.2023**

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Bayrakdar

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)

Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr Ayman Ado geb. 23.06.1969 letzte bekannte Anschrift: **Berliner Ring 16, 40789 Monheim am Rhein**, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 05.12.2023,
Az.: 32/3-09.11 Ado, Jan**

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **031**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, **05.12.2023**

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Bayrakdar

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)

Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 14.12.2023

über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“

Aufgrund des §§ 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung wurde am 09.03.2022 im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein bekannt gemacht.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre ist hiermit aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre umfasst den gesamten Bereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplans 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ und ist aus dem im Anhang befindlichen Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Straße Am Kielsgraben im Norden,
- das bebaute Gewerbegrundstück Am Kielsgraben 8 im Osten,
- das Bürogebäude und das Parkhaus an der Rheinpromenade im Süden und
- die Rheinpromenade im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ in Kraft.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

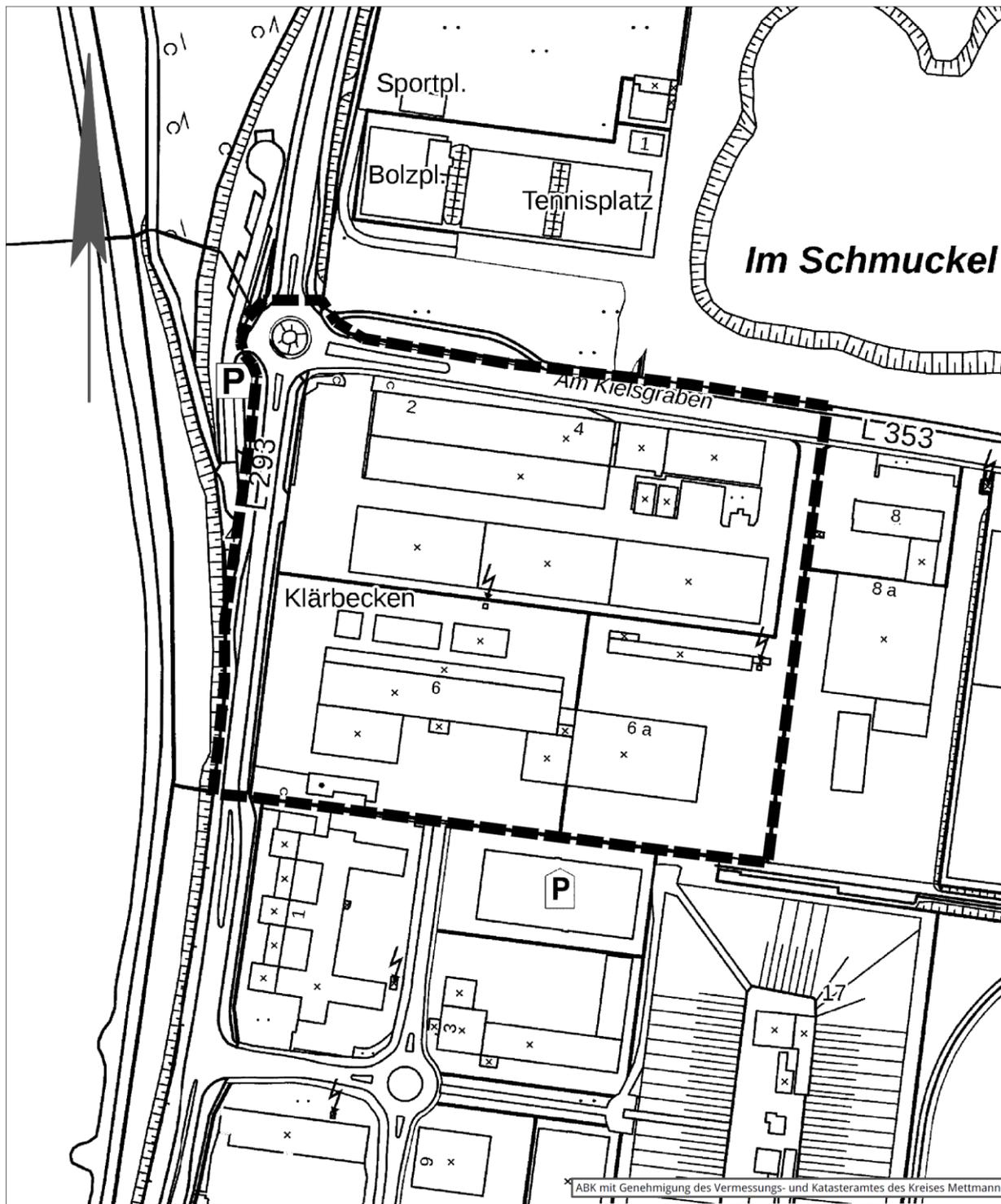
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99M(a) 1. Änderung „Am Kielsgraben-West“ in Kraft.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 99M(a) 1. Änderung "Am Kielsgraben-West"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Veränderungssperre

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2500
Monheim am Rhein, den 25.01.2022



Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 14.12.2023

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 164M „Benzstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung wird für die Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 164M „Benzstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem im Anhang befindlichen Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Straße am Kielsgraben im Norden,
- bestehende Gewerbebetriebe östlich der Benzstraße im Osten,
- die Eisenbahnlinie der BSM im Süden sowie
- einem bestehenden Gewerbebetrieb an der Hans-Georg-Schukat-Straße im Westen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke:

Gemarkung Monheim, Flur 11 Flurstücke 384, 624, 625, 629, 659, 661, 664, 665, 666, 667, 668, 792, 793, 794, 795, 819, 820, 840 teilweise, 844 teilweise.

Stand des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster: 30.10.2023

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der ersten Zurückstellung eines Baugesuches beziehungsweise vom Tage der Bekanntmachung oder nach Abschluss des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164M „Benzstraße“

wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.164M „Benzstraße“ in Kraft.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 164M

"Benzstraße"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 1250
Monheim am Rhein, den 11.11.2021



Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 gem. § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschlossen, dass es sich bei den in der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft“ dargestellten Windkraftkonzentrationszonen um sogenannte Rotor-Out-Flächen handelt.

Begründung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 den Feststellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft“ gefasst.

Windkraftkonzentrationszonen nach der noch geltenden Normierung sind nach der bisherigen Rechtsprechung und planungsrechtlichen Auffassung grundsätzlich als Rotor-In Flächen zu sehen. Der Rotor muss also in seinem gesamten Durchmesser innerhalb der ausgewiesenen Zonen liegen.

Als Rotor-Out Flächen werden solche Ausweisungen von Windenergiegebieten bezeichnet, die ermöglichen, dass die Rotorblätter auch aus diesen Gebieten herausragten dürfen. Durch den späteren Anlagenbetreiber muss dann nur noch nachgewiesen werden, dass der Mast der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Zone liegt.

Im Kapitel 5.3.2 der Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dargelegt, dass die Darstellungen der Windkraftkonzentrationszonen als sogenannte Rotor-Out-Flächen vorgenommen wurden. Eine inhaltliche Prüfung darüber, ob die Rotorblätter die Zonenausweisung überschreiten dürfen hat demnach bei Erarbeitung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes stattgefunden.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz führt im § 5 Abs. 4 WindBG auf, dass *„der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“*

Dieser förmliche Beschluss ist beim Feststellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft“ nicht als eigenständiger Beschluss durch den Rat gefasst worden. Dies wurde nun nachgeholt.

Nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt ist damit sichergestellt, dass die bisherige Auslegung der Windkraftkonzentrationszonen als Rotor-Out-Flächen auch planungsrechtlich vorgenommen werden darf.

Der Beschluss zur sogenannten Rotor-Out-Festsetzung wird gem. §5 Abs. 4 WindBG bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird der vom Rat gefasste Beschluss zur sog. Rotor-Out-Festsetzung wirksam.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**4. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 17.12.2020“, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0638 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0548 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0487 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**16. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	63,96 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	127,92 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	1.161,72 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,41 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,98 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,42 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 6,30 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**11. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“
vom 14.12.2023**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 2,36 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,96 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,74 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,20 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**10. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008“
vom 14.12.2023**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	51,18 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	117,98 EUR
3. ein Tiefgrab	142,58 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	43,19 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	79,37 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	43,48 EUR

8. ein anonymes Urnengrab	55,99 EUR
9. eine Urnenkammer im Kolumbarium	100,49 EUR

II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	458,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	458,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	577,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	518,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	90,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	68,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	226,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	226,00 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	75,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	695,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	827,00 EUR
b) von Urnen	58,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	271,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	339,00 EUR
c) von Urnen	57,00 EUR



**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.12.2023

Zimmermann
Bürgermeister